

TOP 23-11. Pandemie-bezogene Anpassungen der Verfahrensregelung zur Habilitationsordnung

Es ergeht der Beschluss:

23/11/21 Um Pandemie-bedingten Belastungen von Habilitierenden einen angemessenen und zeitnahen Nachteilsausgleich entgegensetzen zu können, beschließt der Fakultätsrat folgende Anpassung der Verfahrensregelung zur Habilitationsordnung (als neuer Satz 2 in Abschnitt 1.8):

„Auf Antrag von Habilitierenden können abgestuft, ggf. verbunden mit Nachweis der in Stufe 2 benannten Voraussetzungen, ein bis zwei Koautorenschaften in die Wertung der Publikationsgruppe von Erst- oder Letztautorenschaften aufgenommen werden:

Stufe 1: Alle Habilitierenden können eine Publikation mit Koautorenschaft in der Publikationsgruppe von Erst- oder Letztautorenschaften anführen.

Stufe 2: Es können i.d.R. Mütter und Alleinerziehende sowie nach Einzelfallprüfung durch die Habilitationsbeauftragten auch andere Erziehende, jeweils mit minderjährigen Kindern, zwei Publikationen mit Koautorenschaft in der Publikationsgruppe von Erst- oder Letztautorenschaften anführen.“

In Satz 5 in Abschnitt 1.8 der Verfahrensregelung zur Habilitationsordnung wird als abschließender Halbsatz ergänzt:

„... erschienen sind; in dieser Publikationsgruppe können auf Antrag alle Habilitierenden eine Publikation mit Koautorenschaft anführen.“

Diese Regelung wird nach drei Jahren hinsichtlich ihrer Inanspruchnahme und einer möglichen Fortschreibung evaluiert.

Abstimmung: einstimmig